



Dämmen



Ist ein Gebäude schlecht gedämmt, verliert es im Winter übermässig an Wärme und wird im Sommer unnötig aufgeheizt. Eine Erneuerung bzw. Verstärkung der Dämmung bringt daher langfristig nicht nur tiefere Kosten, sondern verbessert auch Raumklima und Wohnqualität während des ganzen Jahres.

Wir unterstützen Sie bei der Wärmedämmung von Wänden und Dächern mit Beratung und Finanzierung. Für die Erneuerung von Fenstern und Türen sowie Dämmung von Kellerdecken und Estrichböden werden keine kantonalen Fördergelder gesprochen. Für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach oder Fassade finden Sie unter [pronovo.ch](https://www.pronovo.ch) Informationen und entsprechende Formulare. Für die Installation von thermischen Solaranlagen beachten Sie die finanzielle Unterstützung des Kantons ([Seite 27](#)).

Wand, Dach und Boden

Wie gehen Sie am besten vor?

- 1 Information und Beratung für Entscheidungsfindung**
 Wissen Sie nicht wo anfangen? Informieren Sie sich kostenlos unter **0800 93 93 93** oder schreiben Sie uns unter energiefoerderung@bd.zh.ch.
 Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Massnahmen für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich sind. Suchen Sie sich Ihre Expertin oder Ihren Experten beim [Forum Energie Zürich](#).
- 2 Förderantrag einreichen, danach Beginn der Bautätigkeit**
 Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn ein Gesuch mit allen Unterlagen einreichen.
 Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (autom. generiertes Mail von der Gesuchseingabepattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
 Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- 3 Abschlussdokumente und Auszahlung Fördergelder**
 Reichen Sie nach Abschluss der Bautätigkeiten das Abschlussformular mit den benötigten Dokumenten ein. Der Abschluss wird bearbeitet, sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben.
 Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.

Fördermittel

**Wärmedämmung Dach
sowie Wand und Boden gegen Erdreich**

**CHF 40.-/m²
wärmegedämmtes Bauteil**

**Wärmedämmung Wand
gegen Aussenklima**

**CHF 70.-/m²
wärmegedämmtes Bauteil**

Gleichzeitige Bewerbung für verschiedene Förderprogramme

Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für einen Heizungsersatz beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen.

Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern bei Gesamtmodernisierungen oder mit anderen Programmen (z.B. [Stiftung Klik](#), Energie Zukunft Schweiz AG, CO₂-Zielvereinbarungen mit dem Bund).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Einreichung der Dokumente erfolgt über [das Gebäudeprogramm](#). Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

Vor Baubeginn einzureichende Dokumente

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objekts.
- Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu modernisierenden Gebäudeteile.
- Bei Anbauten oder Aufstockungen farbige Baueingabepläne.
- Offerten der zu dämmenden Gebäudeteile.
- Flächenberechnung der gedämmten Bauteile mit gekennzeichneten Plänen.
- U-Wert-Berechnungen der bestehenden und neuen Bauteile.
- Bei einem voraussichtlichen Förderbeitrag \geq CHF 10'000.- ist ein Bericht [GEAK Plus](#) einzureichen. Ist für die Gebäudekategorie kein GEAK Plus möglich, so ist eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss [Pflichtenheft](#) des BFE beizulegen.

Nach Abschluss der Bautätigkeit einzureichende Dokumente

- Rechnungen der gedämmten Gebäudeteile inkl. Investitionszusammenstellung.
- Neue Flächenberechnung, sofern weniger Fläche beantragt wird als zugesichert wurde.
- Fotos der Gebäudeansichten oder der gedämmten Gebäudeteile.

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Beheizte Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000 (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung + 30 Tage Einsprachefrist).
- Nicht gefördert werden: Fenster, Türen, Kellerdecken und Estrichböden.
- Nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile sind förderberechtigt. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.

Finanziell

- Es werden max. 50% der Investitionen der betroffenen Bauteile gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 300'000.- werden individuelle Fördersätze festgelegt.
- Förderbeiträge unter CHF 2'000.- werden nicht ausgerichtet.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

Technisch

- Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Beurteilung der technischen Bedingungen.
 - Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$).
 - U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.
 - Für «geschützte» Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Der U-Wert für diese Bauteile ist kleiner gleich $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$.
- «Geschützt» heisst:
- a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen («denkmalgeschützt»);
 - b) von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, usw.).
- Die Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht bereits schon vor der Massnahme.
 - Bei einem Förderbeitrag \geq CHF 10'000.- ist ein [GEAK Plus](#) Bericht notwendig. Ist dies nicht möglich, so ist eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss [Pflichtenheft](#) des BFE zu erstellen.

